

Satzung vom
Zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Leverkusen vom 14.12.2009

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. 02. 2012 (BGBl. I S. 212), sowie § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 19.06.2002 - GewAbfV - (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02. 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung der Verständigung in Strafverfahren vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 14.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Überschrift: „Grundsätze der Abfallbewirtschaftung“.
2. In § 1 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Worte „§ 17 Abs. 1 KrWG“.
3. In § 1 Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 2 wird der Text des zweiten Spiegelstrichs durch folgenden Satz ersetzt: „Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist.“
5. In § 1 Abs. 3 S. 1 wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Abfallwirtschaft“ durch das Wort „Abfallbewirtschaftung“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird „§ 24 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 25 KrWG“ sowie hinter dem Wort „Rücknahmeeinrichtungen“ das Wort „tatsächlich“ eingefügt.

8. In § 3 Abs. 3 S. 1 wird hinter den Worten „der zuständigen Genehmigungsbehörde“ die Worte „zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“ sowie hinter den Worten „insgesamt oder teilweise ausschließen,“ das Wort „soweit“ eingefügt und das Wort „wenn“ gestrichen.
9. In § 3 Abs. 4 S. 1 wird die Abkürzung „KrW-/AbfG“ durch die Abkürzung „KrWG“ ersetzt.
10. In § 4 wird „werden grundsätzlich unterschieden nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung“ ersetzt durch die Worte „sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG)“
11. In § 4 Abs. 8 wird die Abkürzung „KrW-/AbfG“ durch die Abkürzung „KrWG“ ersetzt.
12. In § 4 wird ein neuer Absatz (11) „Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches.“ eingefügt.
13. In § 6 Abs. 2 wird die Abkürzung „KrW-/AbfG“ durch die Abkürzung „KrWG“ ersetzt.
14. In § 7 Abs. 1 b) wird „§ 24 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 25 KrWG“ sowie „(§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG)“ ersetzt durch „(§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG)“.
15. In § 7 Abs. 1 c) wird „§ 25 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 26 KrWG“ sowie „§ 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG“. Außerdem wird „(§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 1a KrW-/AbfG)“ ersetzt durch „(§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG)“.
16. In § 7 Abs. 1 d) wird „§ 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 5 S. 1 KrWG“ und „(§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG)“ ersetzt durch „und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG)“.
17. In § 7 Abs. 1 e) wird „§ 3 Abs. 8 S. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 5 S. 1 KrWG“ sowie hinter den Worten „Stadt Leverkusen“ „im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG“ eingefügt. Außerdem wird „(§ 13 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 KrW-/AbfG)“ ersetzt durch „(§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG)“.
18. In § 8 Abs. 1 wird „§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 7 Abs. 3 KrWG“.
19. In § 8 Abs. 2 wird hinter den Worten „Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung“ „ - § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG)“ eingefügt.
20. In § 8 Abs. 3 wird „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 17 KrWG“.

21. In § 9 Abs. 2 c) wird „Unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe u. ä.“ ersetzt durch „Altpapier/Kartonagen“.
22. In § 12 Abs. 3 wird hinter den Worten „angefangene 40 l zusätzliches Behältervolumen einen Mehrwert.“ der Satz „Werden Mehrwerte beantragt, wird als kleinste Behältergröße ein 120-l-Behälter zur Verfügung gestellt.“ eingefügt.
23. In § 13 Abs. 2 b) wird „Abs. 5“ ersetzt durch „Abs. 6“.
24. In § 15 Abs. 2 wird hinter den Worten „schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte“ „oder per Internet (www.avea.de)“ eingefügt.
25. In § 15 Abs. 2 wird „Maximal werden je Karte 5 m³ sperrige Abfälle abgeholt. Je Haushalt und je angeschlossenen Gewerbebetrieb werden in geeigneter Weise jährlich zwei Sperrmüllkarten zur Verfügung gestellt.“ ersetzt durch „Zwei Abfahren von maximal jeweils 5 m³ sperriger Abfälle sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenen Gewerbebetrieb kostenfrei.“
26. In § 19 Abs. 1 wird hinter den Worten „wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs“ „und der Entledigung“ eingefügt sowie „§ 3 Abs. 1 – 4 KrW-/AbfG“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 1 – 4 KrWG“.
27. In § 20 a) wird das Wort „Kompostierungsanlage“ ersetzt durch „Biomassezentrum“.
28. In § 22 Abs. 2 wird der Satz „Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen für diesen Zweck jederzeit zugänglich sein.“ ersetzt durch den Satz „Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.